Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Herrn
André Kuper MdL
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de
Stichwort „A02 - GFG 2027 -16.10.2026“

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2027 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2027 – GFG 2027) – Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/21002 – Anhörung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 16. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir bedanken uns für die Einladung zur Sachverständigenanhörung am 16. Oktober 2026 sowie für die Möglichkeit, zum Entwurf für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2027 Stellung nehmen zu können, von der wir gerne Gebrauch machen.

Ausgangslage

Der Gesetzentwurf stellt zutreffend heraus, dass die finanzielle Lage der NRW-Kommunen weiterhin *„ausgesprochen schwierig“* ist. Mit Rekord-Defiziten von mehr als 9 Milliarden Euro sowohl im vergangenen Jahr als auch in der Prognose für das laufende und die kommenden Jahre ließe sich die Situation ohne Übertreibung auch in drastischeren Worten umschreiben: Die Kommunen sind am Limit.

Im kommenden Jahr wird mehr als ein Drittel der Städte und Gemeinden in der Haushaltssicherung gebunden – bis 2029 wird jede zweite Kommune haushaltssicherungspflichtig sein. Auch die Umlageverbände geraten angesichts weiterhin massiv steigender Aufwendungen und den bereits weitgehend eingesetzten Beständen der Ausgleichsrücklagen unter deutlich verstärkten Druck. Wir warnen vor dem endgültigen Verlust kommunaler Handlungsfähigkeit, wenn es keine Lösung für die flächendeckend katastrophale Haushaltslage in den Städten, Kreisen und Gemeinden sowie den Landschaftsverbänden gibt.

Der dauerhaften Überlastung mit pflichtigen Aufgaben insbesondere im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege, strukturellen Defiziten ohne Aussicht auf Besserung und nicht zuletzt

09.10.2026

Städtetag NRW
Benjamin Holler
Referent
Telefon 0221 3771-220
benjamin.holler@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 20.10.22 N

Landkreistag NRW
Dr. Christian Wiefling
Hauptreferent
Telefon 0211 300491-110
c.wiefling@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 20.30.00

Städte- und Gemeindebund NRW
Carl Georg Müller
Hauptreferent
Telefon 0211 4587-255
Claus.Hamacher@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 41.1.1-022/004

einem deutlichen Auseinanderlaufen der Haushaltslage von Land und Kommunen muss von Landesseite dringend entgegengesteuert werden. Denn während kommunale Aufgaben in den vergangenen Jahren nur mit massiver Neuverschuldung bewältigt werden konnten, hat das Land seinen Haushalt ausgeglichen und Schulden zurückzahlen können.

Verbundsatzerhöhung

Das Land ist verfassungsrechtlich gemäß Artikel 79 Satz 2 Landesverfassung NRW dazu verpflichtet, den Kommunen hinreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie in die Lage versetzen, die absehbaren erheblichen Mehraufwendungen im Rahmen regulärer kommunaler Haushaltswirtschaft zu tragen. Vor diesem Hintergrund ist die Anhebung des Verbundsatzes von 23 auf 23,5 Prozent um 0,5 Prozentpunkte ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Finanzsituation der Städte, Kreise und Gemeinden. Wir begrüßen, dass das Land erstmals seit mehr als 50 Jahren den Verbundsatz als zentrale Stellschraube für die kommunale Finanzausstattung anhebt. Die Bereitschaft, hier eine dauerhafte Veränderung vorzunehmen, werten wir ausdrücklich positiv. Sie zeigt, dass das Land grundsätzlich erkannt hat, dass es strukturelle Maßnahmen braucht, um die kommunale Handlungsfähigkeit zu erhalten. Investitionshilfen – wie im Rahmen des Nordrhein-Westfalen-Plans für gute Infrastruktur – geben flankierend zwar ebenfalls wichtige Impulse, ändern aber nichts an den strukturellen Defiziten der Kommunalhaushalte. Da hier jedoch die eigentliche Ursache der Kommunalfinanzkrise liegt, setzt die Verbundsatzanhebung an der richtigen Stelle an.

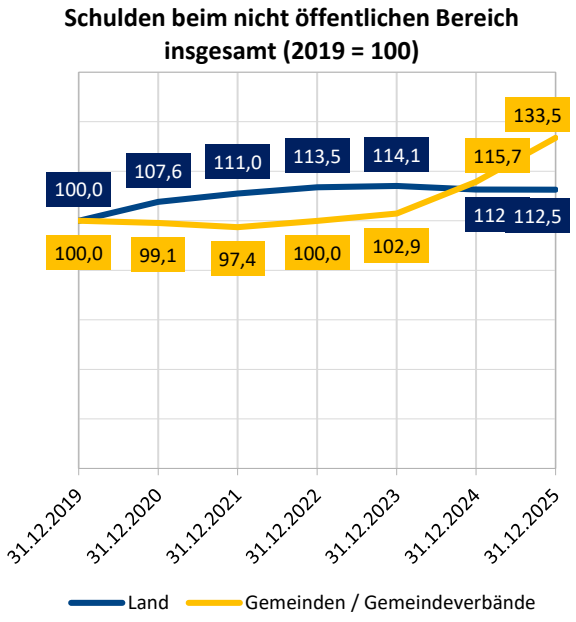
Nach den bislang prognostizierten Zahlen werden allerdings gegenüber dem Vorjahres-GFG 2026 um 0,5 Prozent sinkende Verbundgrundlagen aufgrund einer rückläufigen Steuerentwicklung erwartet. Im Ergebnis soll im GFG 2027 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse von 17,13 Milliarden Euro zur Verfügung stehen.

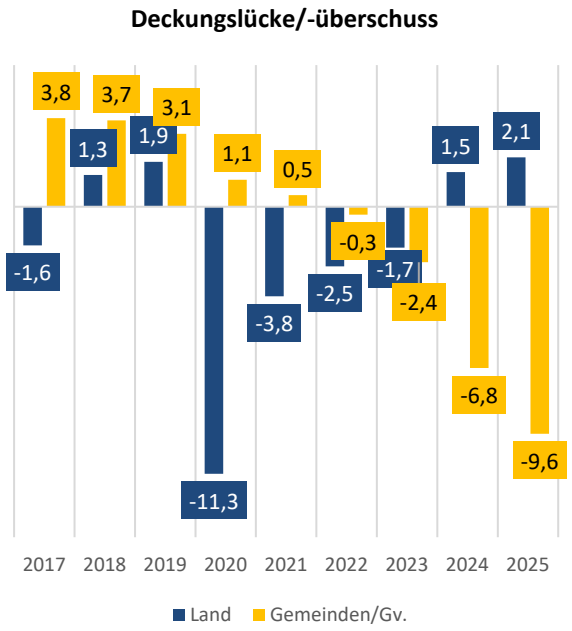
Die vorgesehene Anhebung um 0,5 Prozentpunkte verhindert zuallererst den andernfalls drohenden Einbruch der Finanzausgleichsmasse. Darüber hinaus wird sie in den kommunalen Haushalten jedoch durch deutlich steigende Aufwendungen aufgezehrt. Die Bedeutung der Verbundsatzerhöhung liegt damit weniger in ihrer Dimension als vielmehr in dem damit verbundenen Paradigmenwechsel.

Gegenüber dem Vorjahr (16,8 Milliarden Euro) beträgt die Zunahme ca. 290 Millionen Euro bzw. 1,72 Prozent. Damit wird trotz der Verbundsatzanhebung die in den Orientierungsdaten vom 25. August 2025 erwartete Zunahme um 2,5 Prozent nicht erreicht.

Dieser Aufwuchs wird den kommunalen Mehrausgaben nicht gerecht. Allein für die Landschaftsumlagen müssen kreisfreie Städte und Kreise (und mittelbar die kreisangehörigen Städte) nach derzeitigem Planungsstand für 2027 – maßgeblich bedingt durch Ausgabensteigerungen der Eingliederungshilfe – zusätzlich 750 Millionen Euro aufbringen. Eigene, unabweisbare Mehrausgaben z.B. bei der Kinder- und Jugendhilfe oder der Hilfe zur Pflege kommen hinzu. Eine weitere Stärkung der kommunalen Finanzausstattung ist – neben einer unabweisbaren Aufgabenkritik – dringend erforderlich.

Denn im Gesetzentwurf wird richtigerweise festgestellt, dass sich in den letzten beiden Jahren – entgegen den vorvergangenen Jahren – auf Seiten des Landeshaushaltes eine positivere Entwicklung gezeigt hat als bei den Kommunen. Wir haben bereits in den vergangenen Jahren auf diese auseinanderlaufende Entwicklung hingewiesen und auf Korrekturmaßnahmen gedrängt. Der Blick auf Schuldenentwicklung und die Finanzierungssalden (hier dargestellt als Anteil an den Gesamtausgaben) verdeutlicht diesen Befund:





In den Grafiken nicht separat dargestellt sind die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung. Hier verweist der Gesetzentwurf zurecht auf die historisch einmalige Milliardenentlastung durch das Altschuldenentlastungsgesetz (ASEG). Der Altschuldenschnitt verliert jedoch mit jedem Jahr kommunaler Rekorddefizite weiter an Bedeutung, weil sich die neuerliche Aufnahme von Liquiditätskrediten – als Symptom der strukturellen Unterfinanzierung – erzwungenermaßen laufend fortsetzt: Schon zum ersten Halbjahr 2026 betrugen die kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in den NRW-Kommunen 24,8 Milliarden Euro. Dramatisch ist: Das Entschuldungsvolumen des ASEG NRW ist hierin schon vollständig eingepreist! Das heißt, trotz der Übernahme von rund 8,9 Milliarden Euro Altschulden durch das Land Anfang 2026 ist der kommunale Kassenkreditstand bereits jetzt wieder knapp 4 Milliarden Euro höher als zum 31. Dezember 2023, dem Stichtag der NRW-Altschuldenregelung (20,9 Milliarden Euro). Vor diesem Hintergrund muss man leider konstatieren: Die Altschuldenhilfe des Landes war nicht die erhoffte Trendwende, sondern nur eine Atempause auf dem Weg fortgesetzter Verschuldungszwänge.

Aus unserer Sicht ist bedeutsam, hier entgegenzusteuern. Die 0,5 Prozentpunkte Verbundsatzerhöhung sind auch als Schritt in diese Richtung positiv zu bewerten. Gleichzeitig bestätigt dies die Richtigkeit der kommunalen Forderung auf eine Wiederherstellung eines anteiligen Verbundsatzes von 28,5 Prozent und damit des Niveaus der 1980er Jahre. Weitere Schritte sind durch das Land angekündigt. Allerdings weisen weder der Orientierungsdatenerlass noch die mittelfristige Finanzplanung des Landes entsprechende Steigerungen für die Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs aus. Planerisch werden lediglich die Wachstumserwartungen der Steuerschätzung fortgeschrieben. Die grundsätzliche und dauerhafte weitere Anhebung des Verbundsatzes muss für die Kommunen aber planbar sein, damit sie z.B. im Rahmen der immer häufiger vorzulegenden Haushaltssicherungskonzepte Wirkung entfalten kann.

Steuerkraft- und Bedarfs-Ermittlung

An den in Vorjahren vorgetragenen – häufig gegensätzlichen – Positionen der jeweiligen Spitzenverbände zur Aufteilung der Finanzausgleichsmasse halten wir jeweils fest. Die flächendeckenden strukturellen Defizite der Städte, Kreise und Gemeinden lassen sich durch bloße Umverteilung aber nicht ausgleichen. Im Übrigen sind für das GFG 2027 keine strukturellen Veränderungen vorgesehen. Auch daher verzichten wir hier auf eine weitergehende Auseinandersetzung mit den Verteilungskriterien.

Wir weisen aber darauf hin, dass die Grunddatenaktualisierung zum wiederholten Male zu einer Stärkung der Nebenansätze bei gleichzeitig schrumpfender Hauptansatzstaffel führt. Der in der Ausgangsmesszahl abgebildete fiktive Bedarf ist nicht zuletzt auch abhängig von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Eine Unterdotierung des Finanzausgleichs darf nicht dazu führen, dass die Verteilung der Schlüsselzuweisungen weit überwiegend nur aufgrund der in den Nebenansätzen abgebildeten Sonderbedarfe erfolgt. Diese Entwicklung sollte genau beobachtet werden.

Wir bitten Sie, unsere Hinweise gründlich zu prüfen und bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dominique Köppen
Beigeordneter
Städtetag Nordrhein-Westfalen

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Claus Hamacher
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen